



Lebenshilfe

Ravensburg e.V.

*Teilhabe
statt Ausgrenzung*

KONZEPTION

Offene Hilfen



Inhalt

1. Einleitung.....	4
2. Leitgedanke	6
3. Organisation & Organigramm	7
4. Beschreibung Offene Hilfen	8
4.1 Regionale Zuständigkeit und Organisation.....	9
4.2 Zielgruppen.....	9
4.3 Bereiche und Aufgaben.....	9
4.4 Rechtsgrundlagen und Finanzierung.....	11
4.4.1 Finanzierung über SGB XI.....	11
4.4.2 Finanzierung über SGB IX.....	13
5. Angebote der Offenen Hilfen	14
5.1 Beratung von Familien und/oder Menschen mit Behinderung	14
6. Bürgerschaftlich tätige Personen	17
6.1 Grundlagen der Zusammenarbeit	18
6.2 Anleitung durch die Fachkraft.....	19
7. Qualitätssicherung	19
7.1 Qualifikation der Fachkraft	20
7.2 Qualifizierung der Bürgerschaftlich Tätigen.....	20
7.3 Dokumentation.....	21
8. Öffentlichkeitsarbeit	21
9. Kooperation	22



Jeder Mensch ist ein Individuum,
einzigartig und unersetzlich.

Alle Menschen haben unveräußerliche Rechte,
das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit,
das Recht auf Selbstbestimmung,
Gleichberechtigung und Bildung.

Alle Menschen haben spezielle Begabungen,
ausgeprägte Fähigkeiten,
eine reichhaltige Gefühlswelt und
persönliche Bedürfnisse.

Jeder Mensch entwickelt sich im Austausch
mit seiner Umwelt weiter.

1. Einleitung

Die Lebenshilfe ist eine Interessensvertretung für Menschen mit geistiger Behinderung und ihren Familien.

Familien von Menschen mit einer geistigen Behinderung stehen im täglichen Leben vor ganz besonderen Herausforderungen und bedürfen einer vielfältigen Unterstützung.

Der Landesregierung und dem Landkreis ist es ein wichtiges Anliegen die Angebote der Offenen Hilfen zu unterstützen und so zur Stärkung von stabilen Familiensituationen beizutragen. Das Sozialministerium des Landes Baden Württemberg und der Landkreis Ravensburg fördern die Offenen Hilfen der Lebenshilfe seit vielen Jahren finanziell.

Frau Dr. Renate Zilker gründete diese Elterninitiative, die **LEBENSILFHE für Menschen mit geistiger Behinderung Ravensburg e.V.** im Jahre 1964. Das Ziel zu diesem Zeitpunkt war die individuelle Förderung des einzelnen Kindes mit Behinderung. Es entstand eine Sonderschule, jetzt die Martinus Schule, die im Jahr 1976 vom Landkreis Ravensburg weiter geführt wurde. 1982 wurden an der Martinus Schule ein Sonderschulkindergarten und eine Frühförderstelle eingerichtet. Im Jahr 1970 wurde durch die Lebenshilfe die OWB – Oberschwäbischen Werkstätten für Behinderte Menschen gegründet. Diese wurde 1980 in eine GmbH umgewandelt. Die Lebenshilfe hat bis heute eine Beteiligung als Gesellschafter von 50%.

Im Jahr 1978 gründete die Lebenshilfe Ravensburg e.V. ihr Freizeitreferat – offene Hilfen-. Ab diesem Zeitpunkt konzentrierte sich der Verein auf die Freizeitgestaltung

und Bildungsangebote für Menschen mit Behinderung, deren Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und die Entlastung der Angehörigen.

Die Lebenshilfe Ravensburg e.V. bietet Freizeitangebote wie Clubs, Kurse, Tages-, Wochenend- und mehrtägige Freizeiten, Besuche von Heimat- und Jahreszeitlichen Festen an. Teilnehmer dieser Angebote sind Menschen mit Behinderung, die in Ravensburg, Weingarten und Umgebung leben.

Die offenen Hilfen der Lebenshilfe Ravensburg e.V. werden von einer Fachkraft, Diplom Sozialarbeiterin (FH), mit einem Stellenanteil von 100% geleitet. Seit Anfang stehen der Leitung zwei Unterstützer – ZIVI, jetzt FSJ und BFD – zur Seite, sowie eine nicht unerhebliche Zahl von Bürgerschaftlich Tätigen Personen, die die Teilnehmer bei deren Clubs und anderen Angeboten begleiten.

Die vielfältigen Angebote der Offenen Hilfen unterstützen Menschen mit Behinderung ihre Lebensidee mit einem hohen Maß an Selbstbestimmung umsetzen zu können. Barrieren werden abgebaut und die Lebensqualität und Teilhabe an der Gesellschaft wird dadurch erhöht.

Durch die Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland am 24.02.2009 wurde das universelle Menschenrecht für Menschen mit Behinderung konkretisiert und klargestellt, dass diese ein uneingeschränktes und selbstverständliches Recht auf Teilhabe besitzen. Die Offenen Hilfen füllen dieses Recht auf Teilhabe mit Leben.



2. Leitgedanke

Ziel der Lebenshilfe ist

- Menschen mit Behinderung in ihrem Streben nach Selbstbestimmung, Selbstständigkeit und Erweiterung ihres Erfahrungsraumes zu unterstützen
- Die Lebenshilfe vertritt, berät und unterstützt die Interessen von Menschen mit Behinderung, Eltern und Angehörige vor Ort

Teilhabe statt Ausgrenzung

- Die Lebenshilfe unterstützt Menschen mit Behinderung in einer individuellen Lebensgestaltung und fördert sie in ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft
- Menschen mit Behinderung sollen gleichberechtigte Bürger sein



3. Organisation & Organigramm

Bundesvereinigung Lebenshilfe

Landesverband Lebenshilfe

Ortsverband Ravensburg e.V.

Vorstand

Vorstandsvorsitzende/ Stellvertreterin

Verwaltungskraft

Hauptamtliche Mitarbeiterin

BfD/FsJ

4. Beschreibung Offene Hilfen

Die Offenen Hilfen bezeichnet die Gesamtheit der niedrigschwelligen Angebote der Lebenshilfe. Die Offenen Hilfen streben an, den Menschen mit Behinderung eine möglichst umfangreiche Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Sie sind in den Kommunen eine treibende Kraft um die Inklusion voran zu bringen.

Bei den Offenen Hilfen handelt es sich um eine ambulante, mobile, personenzentrierte und soziale Dienstleistung für Menschen mit Behinderung und deren Angehörige. Sie sind unabhängig von einem Leistungsbescheid und den darin vereinbarten Zielen der Teilhabe.

Die Offenen Hilfen verstehen sich als ein flankierendes Instrument in der Behindertenhilfe. Sie dienen der Beratung, Begleitung, Unterstützung und Entlastung von Familien und pflegenden Personen und fördern eine aktive Ausgestaltung der Freizeit von Menschen mit einer geistigen Einschränkung. Im Rahmen der Organisation werden zeitlich flexible und flankierende Angebote erbracht, die sich an den Bedarfen und Wünschen der betroffenen Klientel ausrichten. So wird viel Wert gelegt auf eine ausdifferenzierte Angebotsvielfalt, die dem Alter, den Interessen und den behinderungsbedingten Besonderheiten gerecht werden sollen.

Der Vorteil einer solchen Vielfalt zeigt sich darin, dass Pflegepersonen und Familien Zeit für sich und andere Aufgaben erhalten. Den Betroffenen bietet es zu dem bereits benannten bedarfsgerechten Freizeitbereich, zusätzlich die

Möglichkeit soziale Kontakte aufzubauen und sich im Sozialraum zu bewegen. Dies erhöht die Unabhängigkeit, Freiheit und Lebensqualität der Nutzer, fördert die soziale und gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft und dient der gesellschaftlichen Verantwortung, Inklusion voranzutreiben.

4.1 Regionale Zuständigkeit und Organisation

Die Angebote der Offenen Hilfen richten sich vorrangig an Familien und Einzelpersonen in Ravensburg, Weingarten und Umgebung.

4.2 Zielgruppen

Die Offenen Hilfen der Lebenshilfe richten sich an Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit einer geistigen Behinderung und deren Angehörige unabhängig von einer Betreuungssituation.

4.3 Bereiche und Aufgaben

In der Lebenshilfe werden Förder-, Entlastungs-, Bildungs- und Freizeitangebote aus dem Bereich der Pflegeversicherung und der Eingliederungshilfe vereint. Die Organisation der Offenen Hilfen, die Beratung und Betreuung der Nutzer und

der Bürgerschaftlich Tätigen Personen sowie die Fachaufsicht wird durch eine Fachkraft der Behindertenhilfe gewährleistet. Hierbei handelt es sich um eine Sozialarbeiterin.

Die Gruppenangebote werden durch Bürgerschaftlich Tätige Personen begleitet. Die Akquise, die Anleitung und der Einsatz der Bürgerschaftlich Tätigen Personen liegen bei der Fachkraft der Lebenshilfe.

Das Angebot der Offenen Hilfen unterbreitet vorrangig Gruppen- und Freizeitangebote in Ravensburg und Umgebung. Das Programm richtet sich an Kinder, Jugendliche und Erwachsenen und bietet ein umfangreiches Paket an. Dieses besteht aus Clubs für die unterschiedlichen Altersgruppen, aus vielfältigen Bildungsangeboten, Tagesfreizeiten, Wochenendfreizeiten und Ferienprogrammen. Es versteht sich, dass es sich hierbei um ein flexibles Konstrukt handelt, welches auf die Anregungen und Wünsche der Nutzer reagieren kann. Somit kann sich die Angebotsvielfalt stetig erweitern.

Ergänzend zum Bildungs- und Freizeitangebot bietet die Lebenshilfe eine umfangreiche Beratung zu den Themen Pflegeversicherung (Entlastungsbetrag, Verhinderungspflege u.a.), finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten (Grundsicherung), Schwerbehindertenausweis, Versicherung und andere Themenfelder an. Auch bietet die Lebenshilfe den Betroffenen und deren Angehörigen Themenabende zu den Themen Wohnen, Ablösungsprozesse, Krankheitsbilder und andere Bereiche an.

4.4 Rechtsgrundlagen und Finanzierung

Die Angebote der Offenen Hilfen der Lebenshilfe können über verschiedenen Wege finanziert werden. Ausschlaggebend hierfür ist immer die Zielausrichtung der Hilfen. So können Angebote über SGB XI (soziale Pflegeversicherung) und/ oder SGB IX (Teilhabe für Menschen mit Behinderung) abgerechnet werden, je nachdem welche Zielausrichtung besteht. Dies muss im Einzelfall in einem Beratungsgespräch mit der Fachkraft der Offenen Hilfen geklärt werden.

Alle Angebote der Offenen Hilfen können auch als Selbstzahler-Leistungen oder als Teilhabeleistung nach dem BTHG in Anspruch genommen werden.

4.4.1 Finanzierung über SGB XI

Ziel des § 45a SGB XI ist es durch Angebote zur Unterstützung im Alltag zum einen die Pflege- und Betreuungspersonen zu entlasten und zum anderen deren Pflegebereitschaft und -fähigkeit zu erhalten.

Angebote der Lebenshilfe können über den Entlastungsbetrag gemäß § 45b SGB XI Abs. 4 abgerechnet werden. Die dazu geforderte Anerkennung durch das Landratsamt Ravensburg liegt vor.

Ziel des §39 SGB XI ist es die Versorgung auch bei Verhinderung der Pflegeperson sowohl tage- als auch stundenweise sicher zu stellen.

Soziale Kontakte sollen aufrechterhalten und der Alltag möglichst selbständig bewältigt werden.

Diese Ziele werden durch die Offenen Hilfen der Lebenshilfe und deren verschiedenen Gruppenangeboten, die von Bürgerschaftlich Tätigen begleitet werden, ermöglicht.

Bei dieser Finanzierung stehen die Entlastung der Pflege- und Betreuungspersonen und das möglichst lange selbstbestimmte Leben der pflegebedürftigen Person im Vordergrund.

Die Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Leistungen der Pflegeversicherung schaffen die Pflegekassen mit der Feststellung der Pflegebedürftigkeit. Die Grundlagen finden sich im Sozialgesetzbuch XI. Für die Antragstellung sind die Anspruchsberechtigten, die Erziehungsberechtigten, Vormünder oder rechtliche Vertreter zuständig. Nach Feststellung der Pflegebedürftigkeit und einer erfolgten Einstufung in einen Pflegegrad erhalten die leistungsberechtigten Personen Leistungen gemäß dem SGB XI. Diese Leistungen sind Einkommensunabhängig.

4.4.2 Finanzierung über SGB IX

Bei der Finanzierung der Angebote als SGB IX Leistung steht der Fokus der Teilhabe im Vordergrund. Personen welche gemäß §29 SGB IX Teilnahme an einem Persönlichen Budget beantragt haben, können darüber Angebote der Offenen Hilfen wahrnehmen wenn dies in gemeinsamen Zielvereinbarungsgesprächen festgelegt wurde. Das persönliche Budget soll individuell, passgenau und zielgerichtete Unterstützung gewähren. Die Nutzer der persönlichen Budgets handeln selbstbestimmt und bedarfsorientiert.

Folgende Leistungsträger können unter anderem bei einem Persönlichen Budget beteiligt sein:

- Krankenkasse
- Pflegekasse
- Rentenversicherungsträger
- Unfallversicherungsträger
- Träger der Alterssicherung der Landwirte
- Träger der Kriegsopferversorgung/-fürsorge
- Jugendhilfeträger
- Sozialhilfeträger
- [Integrationsamt](#) sowie
- Bundesagentur für Arbeit....



5. Angebote der Offenen Hilfen

Die Angebote der Offenen Hilfen sind vielfältig. Sie bieten Beratung, Gruppenbetreuung, Bildungsangebote und Freizeiten an.

Die Angebote der Offenen Hilfen werden sowohl von Bürgerschaftlich Tätigen als auch von der Fachkraft durchgeführt.

Bürgerschaftlich Tätige wurden bisher als Ehrenamtliche bezeichnet und erhalten im Rahmen der sogenannten Übungsleiterpauschale eine Aufwandentschädigung.

Die Angebote der Offenen Hilfen sind sowohl Teilhabeleistungen (SGB IX) als auch Pflegeleistungen (SGB XI) (siehe hierzu Punkt 4.4).

Die Angebote sind in einem ständigen Entwicklungsprozess und werden den Wünschen und Vorschlägen der Nutzer angepasst.

5.1 Beratung von Familien und/oder Menschen mit Behinderung

Im persönlichen Beratungsgespräch werden individuelle Möglichkeiten der Unterstützung und Hilfe aus den flankierenden Angeboten erarbeitet.

Die Beratung umfasst:

- sozialrechtliche Fragen ohne Gewähr
- Betreuungsmöglichkeiten
- Leistungen der Eingliederungshilfe
- Leistungen der Pflegeversicherung

- Unterstützung bei der Antragsstellung
- Wohnmöglichkeiten
- Beschäftigungsmöglichkeiten...
- Individuelle Fragestellungen

5.2 Gruppenangebote

Laut der UN-Behindertenrechtskonvention haben Menschen mit Behinderung die gleichen Möglichkeiten selbstbestimmt am Leben teilzunehmen.

Die gemeinsamen Unternehmungen in der Freizeit dienen der Stärkung der sozialen Teilhabe der Menschen mit Behinderung. Die Teilnahme an den verlässlich stattfindenden Angeboten bietet gleichzeitig den betreuenden Angehörigen Freiräume zur Erholung.

Die Menschen mit Behinderung erhalten durch das Angebot die Möglichkeit zur Wahrnehmung ihrer Interessen und Hobbys und ihre Freizeit aktiv zu gestalten.

Es geht dabei um Spaß und Erholung in der Gruppe. Weitere Aspekte sind die Pflege von sozialen Kontakten, der Ausbau von Freundschaften aber auch Unterstützung beim Erwerb lebenspraktischer Fertigkeiten.

Die Angebote finden das ganze Jahr über statt und wenden sich an Kinder, Jugendliche und Erwachsenen.

Auf dem Weg zur Verwirklichung von Inklusion entwickeln sich die gruppenbezogenen Angebote beständig weiter und die Orientierung an den

Wünschen und Bedürfnissen der Menschen mit Behinderung und deren Angehörigen sind eine unerlässliche Handlungsmaxime.

Die Gruppengröße ist abhängig vom Angebot und den jeweiligen Nutzern.

Wir unterscheiden zwischen mehrstündigen, ein- oder mehrtägigen Gruppenangeboten.

5.2.1 Mehrstündige Gruppenangebote können zum Beispiel sein

- Regelmäßig wiederkehrende Clubangebote für Kinder, Jugendliche und Erwachsenen
- In Kursform abgehaltene Bildungs-, Sport- und Freizeitangebote wie Kreistanz, Walking, Trommeln, Computer-, Koch-, Lesekurs ...

5.2.2 Eintägige Angebote können zum Beispiel sein:

- Wanderung
- Freizeitpark
- Besuch Weihnachtsmarkt
- Segeln
- Messebesuche
- Reitertag...



5.2.3 Mehrtägige Angebote können zum Beispiel sein

- Hüttenwochenende
- Wochenende am Bodensee
- Städtereisen
- Badeurlaub
- Urlaub im Selbstverpflegerhaus für Großgruppe, speziell auch für Nutzer mit höherem Hilfebedarf

6. Bürgerschaftlich tätige Personen

Die von den Offenen Hilfen angebotenen Betreuungs- und Unterstützungsangebote werden hauptsächlich von Bürgerschaftlich Tätigen Personen begleitet. Sie erhalten hierfür eine Aufwandsentschädigung im Rahmen des § 3 EStG (Einkommensteuer Gesetz) Nr. 26.

Für eine Bürgerschaftliche Tätigkeit sind keine speziellen Qualifikationen entscheidend. Vielmehr zählen das persönliche Interesse und die Bereitschaft, Zeit mit Menschen mit Behinderung zu verbringen. Offenheit und Einfühlungsvermögen für die Bedürfnisse der Menschen mit Behinderung sind erforderliche Charaktereigenschaften eines Bürgerschaftlich Tätigen.

Zwischen dem Bürgerschaftlich Tätigen und den Offenen Hilfen besteht keine schriftliche und vertragliche Bindung.

Im Rahmen der Tätigkeit besteht eine Unfall- und Haftpflichtversicherung.

6.1 Grundlagen der Zusammenarbeit

Um in den Offenen Hilfen der Lebenshilfe bürgerschaftlich tätig zu sein muss die Person folgende Voraussetzungen mitbringen:

- In der Regel Volljährigkeit
- erweitertes Führungszeugnis ohne relevante Einträge
- Ausreichende Qualifizierung durch Schulung im Mindestumfang von 30 Unterrichtsstunden oder
- Einschlägige Vorerfahrung (z.B. durch Berufsausbildung, Betreuung von Menschen mit Behinderung)
- Bereitschaft zur Fortbildung und Schulung

Wir erwarten von den Bürgerschaftlich Tätigen, dass sie Folgendes beachten:

- Einhaltung der Schweigepflicht
- Respektvoller Umgang mit dem Nutzer
- Teilnahme an Schulungen und Fortbildungen
- frühzeitige Information bei beabsichtigter Beendigung der Tätigkeit
- Fürsorgepflicht und unter Umständen Beachtung der Aufsichtspflicht
- Zuverlässigkeit bei terminlichen Absprachen
- Beachtung der Aufsichtspflicht (orientiert am Entwicklungsstand der Nutzer)



6.2 Anleitung durch die Fachkraft

Die Fachkraft ist Ansprechpartner für die Bürgerschaftlich Tätigen bei:

- pädagogischen Fragen
- Konflikten
- Klärung von gegenseitigen Erwartungen

Die Fachkraft nimmt regelmäßig an Teams der offenen Hilfen der OWB gem. GmbH teil und tauscht sich mit deren Leitung aus.

7. Qualitätssicherung

Qualitätssicherung dient zur Festlegung und Erhaltung von Qualitätsstandards und ist ein Sammelbegriff für Methoden und Ansätze dafür.

Mit der Qualitätssicherung / Qualitätskontrolle kann ein vorher fest definiertes Qualitätsmaß kontrolliert werden. Qualitätssicherung soll erreichen, dass Dienstleistungen einen gleichbleibend hohen Standard aufweisen. Eine erfolgreiche Qualitätssicherung dient der Nutzerzufriedenheit und einer regelmäßigen Anpassung der Angebote.

7.1 Qualifikation der Fachkraft

- Dipl. Sozialarbeiter/ Sozialpädagoge
- Bachelor of Arts Soziale Arbeit und / oder mindestens vergleichbare Studienabschlüsse
- Regelmäßige Weiterbildungen/ Fortbildungen

7.2 Qualifizierung der Bürgerschaftlich Tätigen

Mit Beginn der bürgerschaftlichen Tätigkeit besteht laut §45a SGB XI/ UstA-VO BW eine Schulungsverpflichtung für die Bürgerschaftlich Tätigen. Es gibt folgende Schulungsangebote in Kooperation und Zusammenarbeit mit anderen Trägern und dem Landkreis:

- Grundlagenkurs Inklusion zur Einarbeitung neuer Bürgerschaftlich Tätiger ohne Vorerfahrung
- E-Learning Plattform des Landesverbandes der Lebenshilfe Baden-Württemberg
- Individuelle Anleitung durch die Fachkraft
- jährliche, trägerübergreifende Schulungsangebote im Landkreis

Vorerfahrungen können durch die Fachkraft anerkannt werden.

7.3 Dokumentation

Im Rahmen der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) werden Daten erhoben, gesammelt und archiviert.

Dokumentiert wird unter anderem:

- Angebote,
- Nutzer (aktiv oder Anfrage),
- Bürgerschaftlich Tätige (aktiv oder Anfrage)
- Rechnungen
- Übersicht über Teilnahme von Nutzern an Angeboten
- Übersicht über erbrachte Leistungen der Bürgerschaftlich Tätigen...

8. Öffentlichkeitsarbeit

Ziel der Öffentlichkeitsarbeit der Offenen Hilfen ist es, vor allem Familien, in denen Personen mit Behinderung leben, auf das Angebot aufmerksam zu machen.

Menschen für eine Mitarbeit in den Offenen Hilfen anzusprechen und die Arbeit der Offenen Hilfen allgemein für Interessierte anschaulich zu machen.

- Erstellen von Informationsmaterial
- Pressearbeit
- Präsentation in Sozialen Medien und auf der Homepage
- Netzwerkarbeit mit Jugendamt, Gemeinden, Pflegestützpunkten...



- Flyer über Angebote der Offenen Hilfen
- Infostände auf Wochenmärkten, Tag der Offenen Tür, Ehrenamtsmesse...
- Infoveranstaltungen an Schulen
- Integrative/ inclusive Angebote

9. Kooperation

Es bedarf einer engen Zusammenarbeit zwischen Schulen, Frühförderstellen, den Werkstätten und den Wohnangeboten der OWB sowie anderen Kooperationspartnern.